Anmeldung Grundschul-Hort

Die Betreuung im Grundschulhort kann für zwei verschiedene Zeitmodelle gewählt werden: Grundsätzlich ist die Betreuung im Anschluss an die Schulzeit an allen Schultagen gewährleistet. In den Ferien/ an beweglichen Ferientagen, hat der Hort analog zur Schule geschlossen.

Hiermit melden wir unsere/n Sohn/Tochter _____ geb. am _____
verbindlich für das Schuljahr 2023/24 an folgenden Tagen

❒ Montag
❒ Dienstag
❒ Mittwoch
❒ Donnerstag
❒ Freitag

Zu folgenden Uhrzeiten

❒ 11:45 Uhr – 14:45 Uhr
❒ 11:45 Uhr – 17:00 Uhr

Gebühren:

Kurze Öffnungszeit: 11:45 Uhr – 14:45 Uhr (inkl. Mittagessen und Hausaufgabenzeit):

2 Tage: 81 €, 3 Tage: 119 € und 5 Tage: 163 €

Lange Öffnungszeit: 11:45 Uhr – 17:00 Uhr (inkl. Mittagessen, Hausaufgabenzeit und gesundem Snack):

2 Tage: 109 €, 3 Tage: 163 € und 5 Tage: 212 €

Bitte beachten Sie im Falle einer Kündigung Ihre Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats!

Abbuchungsermächtigung Elternbeitrag

Hiermit ermächtigen(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns geschuldeten monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge an die Gemeinde Ebhausen zu Lasten meines/unseres Kontos

IBAN_____ BIC_____

Konto Nr._____ BLZ _____

bei _____

im Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Hinweise zum Datenschutz (siehe nächste Seite) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich wünsche eine Abbuchung zum 1. ◯ / 15. ◯ des laufenden Monats.

Name:_____ Anschrift:_____

Datum _____ Unterschrift:_____

Mein Kind besucht im Schuljahr 2023/24 die Klasse:_____

Telefonnummer der Erziehungsberechtigten:_____

Hinweise zum Datenschutz:

Gemeindeverwaltung	Ebhausen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Volker Schuler Stellvertreter: Karl Lang
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Thomas Kolb, komm.ONE Krailenshaldenstr. 44 70469 Stuttgart, mailto: datenschutz@ebhausen.de

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
Betroffenenrechte: Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung: Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung nicht entgegengenommen werden und das Kind nicht an den Angeboten teilnehmen.

Eltern- und Anamnesebogen

Name des Kindes _____

Geburtsdatum/-ort des Kindes _____

Erziehungsberechtigte:

Mutter _____ Vater _____

Verheiratet ☐ Geschieden ☐ beide erziehungsberechtigt ☐

andere Erziehungsberechtigte_____

Adresse (Kind):

_____

_____

Adresse (falls abweichend)

_____

_____

Telefonnummern:

_____

_____

_____

Telefonnummern: (falls abweichend)

_____

_____

_____

Im Notfall zu verständigen:

_____

Falls abweichend, Telefonnummer:

_____

Abhol-/Auskunftsberechtigung:

_____

_____

_____

Vorerkrankungen des Kindes (relevant):

_____

_____

Allergien/ (Nahrungs-)Unverträglichkeiten des Kindes:

_____

ggf. Notfallmedikation:

_____

darf meinem Kind in folgender Situation _____ in folgender Dosis _____ gegeben werden.

Ebhausen, den _____

_____

Unterschrift Erziehungsberechtigte

_____

Unterschrift weitere Erziehungsberechtigte

Schweigepflichtsentbindung

(Sie erhalten eine vollständig unterzeichnete Kopie nach Anmeldung zurück)

Ich, Name _____, Vorname _____ bin damit einverstanden, dass die Mitarbeiter*innen des Grundschulhorts sich in Bezug auf mein Kind _____ mit folgenden Personen

1. Klassenlehrer*innen der Grundschule_____
2. Schulsozialarbeiter*in der Lindenrain-Schule
3. Sonstige berechtigte Personen_____

fachlich beraten und austauschen darf. Der Austausch geschieht auf professioneller Ebene und dient einzig und allein dem Zweck der Entwicklung, Förderung und zum Wohle meines Kindes. Diese Schweigepflichtsentbindung gilt in beide Richtungen.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte

_____
Unterschrift Hortangestellte

_____
Unterschrift Klassenlehrer*in

_____
Unterschrift Schulsozialarbeiter*in

Einverständniserklärung Ausflüge

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind

_____ geb. am _____
Name, Vorname

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

2. Ich bin / Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Feste u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiter*innen der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

3. Ich/Wir erteile/n den Betreuungspersonen des Ganztages hiermit die Erlaubnis mein/unser Kind in ihrem privaten PKW zu befördern. Eine Sitzerhöhung gebe ich mit bzw. wird vom Hort gestellt.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte

Einverständniserklärung Bild

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

1. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass Fotos von meinem / unserem Kind

_____ geb. am _____
Name, Vorname

die den Alltag im Hort dokumentieren, in Räumen der Einrichtung ausgelegt bzw. ausgehängt werden. Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass ihr Kind auf den ausgehängten Fotos nicht nachteilig abgebildet ist: ☐ ja / ☐ nein

2. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos auf denen mein/unser Kind zu sehen ist ggf. auf den Plattformen und Medien der Gemeinde ohne Nennung des Vor- und Nachnamens veröffentlicht werden darf. Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass ihr Kind auf den ausgehängten Fotos nicht nachteilig abgebildet ist: ☐ ja / ☐ nein / Einschränkungen:_____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte

Das Masernschutzgesetz

Seit dem 01. März 2020 tritt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft. Eltern müssen demnach für ihre Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vor der Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung – so auch unser Grundschulhort – eine Masern-Impfung nachweisen.

Hiermit bitten wir Sie, uns eine Bestätigung über die Masern-Impfung Ihres Kindes zukommen zu lassen. Dies kann wahlweise eine Kopie des Impfausweises, eine Bestätigung des Arztes oder unten ausgefüllter Abschnitt sein.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Gesetzesänderung handelt. Bei Nicht-Beachtung erfolgt eine Meldung beim Gesundheitsamt und es kann zum Ausschluss ihres Kindes aus dem Hort kommen.
Der Impfschutz ist bis zum Beginn der Betreuungszeit einzureichen.

Bei Bedarf kann dieser Abschnitt benutzt werden:
✂_ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _✂_ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _✂_ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _✂

Hiermit wird bestätigt, dass NAME_____, VORNAME_____

geboren am _____, in _____

eine wirksame Masernimpfung vom _____ hat.

Diese Bestätigung dient zum Zwecke der Vorlage gemäß Masernschutzgesetz in einer Gemeinschaftseinrichtung, in diesem Fall dem *Grundschulhort der Gemeinde Ebhausen*.

Name und Anschrift des Arztes:

_____

_____

_____

_____
Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.
Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektions-schutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).
Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).
Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen).

Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.
Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/ -ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1	Tabelle 2	Tabelle 3
Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten	**Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger**	**Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**
• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Covid19 • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und / oder Erbrechen • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien • Typhus oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien	• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Covid19 • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken Nach einer Vorlage des RKI: www.rki.de